

Beschluss

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2018

Gültig ab dem 01.01.2018

Das Präsidium des Amtsgerichts Dinslaken hat den richterlichen Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2018 wie folgt beschlossen:

A. Zuständigkeiten:

I. Richter am Amtsgericht Hubert

1. Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen im Sinne des 3. Buches des FamFG soweit der Name des/der Betroffenen mit einem der Buchstaben A bis J beginnt,
2. alle sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem Familiengericht obliegen - für Betroffene mit den Buchstaben A bis J.
3. Anklagen und Anträge vor dem Jugendschöffengericht einschließlich Bewährungsaufsichten,
4. nach § 58 Abs. 3 JGG an das Amtsgericht Dinslaken abgegebene Bewährungssachen, in denen ein Jugendschöffengericht Jugendstrafe verhängt hat,
5. Beisitz im Erweiterten Schöffengericht,

6. Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz,
7. nicht anderweitig verteilte richterliche Geschäfte,
8. Ablehnungsgesuche, soweit sie nicht gegen den Richter am Amtsgericht Hubert gerichtet sind.

II. Richterin am Amtsgericht Meinen

1. Familiensachen, soweit der Name des/der maßgeblichen Beteiligten mit einem der Buchstaben M bis P, S bis T, W und X beginnt,
2. Rechtshilfeersuchen in Familiensachen mit den Buchstaben M bis P, S bis T, W und X,

III. Richter am Amtsgericht Schleif

1. Verfahren und Anträge vor dem Schöffengericht und erweiterten Schöffengericht als dessen Vorsitzender einschließlich Bewährungsaufsichten,
2. nach § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO von einem Amtsgericht - Schöffengericht - an das Amtsgericht Dinslaken abgegebene Bewährungssachen,
3. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Cs/Ds) einschließlich Bewährungsaufsichten über Erwachsene sowie Rechtshilfeersuchen gegen Erwachsene in Strafsachen mit den Buchstaben A bis K,
4. nach § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO von einem Amtsgericht - Strafrichter - an das Amtsgericht Dinslaken abgegebene Bewährungssachen mit den Buchstaben A bis K,
5. Anklagen vor dem Jugendrichter, Anträge im vereinfachten Jugendverfahren, Anträge auf Erlass von Strafbefehlen gegen Heranwachsende sowie Einsprüche gegen Strafbefehle gegen Heranwachsende,

6. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
7. dem Jugendrichter obliegende Vollstreckungen soweit sie nicht dem Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts obliegen sowie aus Urteilen von Jugendschöffengerichten und Jugendkammern,
8. nach § 58 Abs. 3 JGG an das Amtsgericht Dinslaken abgegebene Bewährungssachen, in denen ein Jugendrichter Jugendstrafe verhängt hat,
9. Haftsachen (Gs), auch gegen Jugendliche und Heranwachsende,
10. Anträge auf Erlass sonstiger richterlicher Entscheidungen und Vernehmungen in Ermittlungsverfahren, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende,
11. Privatklagesachen (Bs),
12. Verfahren bei Freiheitsentziehungen nach Bundesrecht,
13. dem Amtsgericht zugewiesene richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen,
14. außerhalb anhängiger Strafverfahren gestellte (isolierte) Anträge auf Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73c StGB.

IV. Richter am Amtsgericht Dr. Vossenkämper

1. Familiensachen, soweit der Name des/der maßgeblichen Beteiligten mit einem der Buchstaben B, C, E bis L, R beginnt,
2. Rechtshilfeersuchen in Familiensachen mit den Buchstaben B, C, E bis L, R,
3. Güteverhandlungen als Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO.

V. Richterin am Amtsgericht Kreinberg-Wagener

1. Familiensachen, soweit der Name des/der maßgeblichen Beteiligten mit einem der Buchstaben A, D, Q, U, V, Y und Z beginnt,
2. Rechtshilfeersuchen in Familiensachen mit den Buchstaben A, D, Q, U, V, Y und Z,
3. Nachlasssachen.

VI. Richter am Amtsgericht Otte

1. Anhängige und neu eingehende Zivilprozesssachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen der Abteilung 32 Turnuszahl: 12,
2. Verfahren nach dem WEG sowie die Rechtsstreite, die geführt werden durch die Wohnungseigentümer-Gemeinschaft, den Verwalter der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft oder einen Wohnungseigentümer gegen ein früheres Mitglied der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft oder durch ein früheres Mitglied der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft gegen die Wohnungseigentümer-Gemeinschaft, den Verwalter oder ein Mitglied der Wohnungseigentümer-Gemeinschaft,
3. Rechtshilfeersuchen und AR-Sachen in WEG-Sachen,
4. Zwangsvollstreckungssachen.

VII. Richterin Günther

1. Betreuungs-, Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen im Sinne des 3. Buches des FamFG soweit der Name des/der Betroffenen mit einem der Buchstaben K bis Z beginnt,
2. alle sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem Familiengericht obliegen - für Betroffene mit den Buchstaben K bis Z,

3. Ablehnungsgesuche soweit sie gegen Richter am Amtsgericht Hubert gerichtet sind.

IX. Richterin Altmeyer

1. Anhängige und neu eingehende Zivilprozesssachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen der Abteilung 30 Turnuszahl: 12, 2. Beratungshilfesachen,
2. Grundbuchsachen.

IX. Richter Wessel

1. Anhängige und neu eingehende Zivilprozesssachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen der Abteilung 33 Turnuszahl: 5,
2. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Cs/Ds) einschließlich Bewährungsaufsichten über Erwachsene sowie Rechtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben L bis Z,
3. nach § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO von einem Amtsgericht - Strafrichter - an das Amtsgericht Dinslaken abgegebene Bewährungssachen mit den Buchstaben L bis Z,
4. Ordnungswidrigkeitensachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich aller Anträge auf Erlass sonstiger richterlicher Entscheidungen oder Anordnungen in Bußgeldsachen OWi(b) (Erzwingungshaft pp.),
5. Rechtshilfeersuchen in Ordnungswidrigkeitensachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende,
6. Angelegenheiten nach §§ 51 Abs. 1 Satz 1, Satz 3, 45 Abs. 2, 3, 4 BnotO.

B. Vertretung

Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

Richter	1. Vertreter	2. Vertreter
Hubert	Günther	Schleif
Meinen	Dr. Vossenkämper	Otte
Schleif	Wessel	Hubert
Dr. Vossenkämper	Kreinberg-Wagener	Günther
Kreinberg-Wagener	Meinen	Dr. Vossenkämper
Otte	Altmeyer	Wessel
Günther	Hubert	Meinen
Altmeyer	Otte	Kreinberg-Wagener
Wessel	Schleif	Altmeyer

Ist auch der 2. Vertreter/ die 2. Vertreterin verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch die übrigen Richter/Richterinnen in der Reihenfolge die dem Dienstalster entspricht, Meinen, Hubert, Schleif, Dr. Vossenkämper, Kreinberg-Wagener, Otte, Günther, Altmeyer, Wessel beginnend mit demjenigen/derjenigen, der/die dem zu vertretenden Richter/der zu vertretenden Richterin als Nächster/ Nächste folgt. Nach Wessel beginnt die Reihenfolge wieder bei Meinen.

Ein Richter/eine Richterin ist während einer Dezernatsvertretung zur Vermeidung einer Doppelvertretung an einer weiteren Vertretung gehindert. Die Vertretung übernimmt der/die nachfolgende Richter/Richterin. Bei mehreren gleichzeitigen Vertretungsfällen geht die Erst- und Zweitvertretung der Vertretung nach der Liste vor. Mehrfachvertretungen finden ausnahmsweise dann statt, wenn jeder dienstfähige Richter/jede dienstfähige Richterin während der vertretungsbedürftigen Zeit eine Vertretung wahrnimmt.

C. Bestimmungen über die Zuständigkeit

I. Allgemein

1. Soweit Dezernate nach Anfangsbuchstaben aufgeteilt sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des/der Beklagten bzw. Antragsgegners/Antragsgegnerin oder Betroffenen mit Ausnahme der Familiensachen. Bei einer Mehrheit ist der Zuname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.
2. Namensbestandteile wie „von, van, ten, im, am, van der, auf der, von der, bei der, el, al, ter,, usw. bleiben, wenn sie mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben werden, außer Betracht.
3. Die Umlaute ä, ö und ü werden wie ae, oe und ue behandelt.
4. Wenn mehrere Anträge gestellt sind, die unterschiedliche Zuständigkeiten begründen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem zeitlich zuerst eingegangenen Antrag.

II. Familienabteilungen

1. Familiensachen sind ab dem 01.09.2009:
 - a) Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG und Familienstreitsachen im Sinne des § 112 FamFG
 - b) FH-Sachen
 - c) Prozess-bzw. Verfahrenskostenhilfegesuche in diesen Bereichen
 - d) AR-Sachen
 - e) Entscheidungen über die Vollstreckbarerklärung von ausländischen und sonstigen Titeln über Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht zuständig ist und die nicht bei anderen Gerichten konzentriert sind
 - f) Verfahren nach UN-Übereinkommen in den vorgenannten Bereichen
2. In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit

- a) Nach dem gemeinsamen Familiennamen, auch wenn ihn eine Partei nicht mehr trägt. Ist ein gemeinsamer Familienname nicht vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners oder Beklagten,
- b) in Fällen ohne Antragsgegner nach dem aktuellen Familiennamen des/der Betroffenen,
- c) in Kindschafts- und Abstammungssachen nach dem Namen des Kindes, bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Namen nach dem Namen des ältesten Kindes,
- d) in Adoptionssachen nach dem Namen der/des Anzunehmenden, bei fehlendem Namen der/des Anzunehmenden nach dem Namen der/des Annehmenden,
- e) vorrangig ist der Richter/die Richterin zuständig, der/die für ein Verfahren zuständig ist oder war, das beim Amtsgericht Dinslaken bereits anhängig ist oder anhängig war und das denselben Personenkreis betrifft (zuständigkeitsbestimmendes Vorstück gemäß § 23b GVG). Derselbe Personenkreis ist betroffen, wenn auch nur ein Beteiligter/eine Beteiligte einer Familie angehört, für die bereits ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist,
- f) die gesetzlichen Bestimmungen des FamFG über die Konzentration von Familiensachen bei dem Gericht der Ehesache sind für die Zuständigkeit der Familienrichter entsprechend anwendbar,
- g) besteht der Familienname aus mehreren Wörtern, so ist das erste groß geschriebene Wort maßgebend.

III. Zivilabteilungen

Die Zivilprozesssachen werden nach den folgenden Grundsätzen im Turnussystem verteilt:

1. Zivilprozesssachen sind:

- a) Gewöhnliche Prozesse
 - b) Urkunden- und Wechselprozesse
 - c) Arreste und einstweilige Verfügungen
 - d) Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens
 - e) die richterlichen Geschäfte nach dem 10. Buch der Zivilprozessordnung
 - f) Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln
2. Bei den bis zum 31.12.2015 eingegangenen Sachen verbleibt es bei der bis zu diesem Tag geltenden Zuständigkeitsregelung.
3. Für die Neueingänge im Turnusverfahren gelten folgende Regelungen:
- a) In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben - die wie neue Eingänge behandelt werden - erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab dem 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.
 - b) In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C-, H- und ARSachen) gekennzeichnet und die Register eingetragen. Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Sachgebieten auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Turnuszahl verteilt. Der Turnus beginnt am 01.01.2016 mit der Abteilung 30 in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern. Dieser Turnus setzt sich auch nach Jahreswechseln fort.
 - c) Die WEG-Sachen werden in der Abteilung 35 geführt, die nicht am Turnus teilnimmt. WEG-Sachen werden als Bonus im Turnus des/der für die Abteilung 35 zuständigen Richters/Richterin berücksichtigt. Im Turnus der übrigen Abteilungen

finden die eingehenden WEG-Sachen keine Berücksichtigung und werden ausgelassen.

- d) Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.
- e) Eine einstweilige Verfügung, ein Arrest oder ein Einstellungsantrag verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der C-Sachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.
- f) Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.
- g) Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.
- h) Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht/andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Dinslaken nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.
- i) Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696

ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer - auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

- j) In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes - Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine Zählkarte anzulegen.
- k) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt.
- l) Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.
- m) Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nicht möglich mit Ausnahme der in h) getroffenen Regelung.
- n) Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge, des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

- o) Alle AR-Sachen werden turnusmäßig erfasst, unabhängig davon, ob eine richterliche Tätigkeit zu erfolgen hat.

IV. Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen

1. Maßgebend für die Zuständigkeit ist der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Betroffenen oder Verurteilten.
2. Wenn in einer Straf- oder Ordnungswidrigkeitensache mehrere Personen gleichzeitig beschuldigt sind, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Angeklagten. Bei gleichem Alter mehrerer Angeklagten ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen, der in der Reihenfolge des Alphabets zuerst erscheint. Dies gilt auch, wenn sich nicht feststellen lässt, wer von mehreren Angeklagten oder Betroffenen der Älteste ist.
3. Die obigen Regelungen gelten entsprechend, wenn über Anträge vor Einreichung einer Anklageschrift zu entscheiden ist, und zwar hinsichtlich Ziffer 2. dergestalt, dass es nicht auf den Namen des/der ältesten im Verfahren Beschuldigten ankommt, sondern auf den Namen des/der Ältesten, der/die mit einem Begehren hervortritt.

Ist ein Beschuldiger/eine Beschuldigte nicht vorhanden oder nicht vorhanden gewesen, so ist der Name des /der Betroffenen, sofern dieser /diese nicht vorhanden ist, der des Antragstellers/der Antragstellerin oder sonst Beteiligten maßgebend. Falls die Staatsanwaltschaft Antragsteller oder Beschwerdeführer ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens desjenigen/derjenigen, der/die von dem Antrag oder Rechtsbehelf der Staatsanwaltschaft betroffen ist. Ist bei Akteneingang der Name des/der Beschuldigten und auch der eines sonst Betroffenen unbekannt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben U. Sind mehrere Personen betroffen und steht bei Akteneingang das Alter auch nur eines dieser Betroffenen nicht fest, so ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Namens desjenigen, der in der Reihenfolge des Alphabets zuerst erscheint.

Die Abteilung, die hiernach zuerst eine Entscheidung zu treffen hat, bleibt auch für alle weiteren Entscheidungen in der betreffenden Sache bis zur Einreichung der Anklageschrift bzw. bis zum Eingang der Ordnungswidrigkeitenakten zuständig.

4. Ab Einreichung der Anklageschrift bzw. nach Eingang der Ordnungswidrigkeitenakten ist die mit der Hauptsache befasste Abteilung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zuständig für alle Entscheidungen, die in der Sache zu treffen sind, und zwar auch, wenn sich die für die Zuständigkeit maßgeblichen Umstände inzwischen geändert haben. Die Zuständigkeit einer Abteilung bleibt auch dann bestehen, wenn sich nachträglich der die Zuständigkeit begründende Name des/der Angeklagten oder Betroffenen als falsch herausstellt.
5. Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Abteilung, die in der Hauptsache zuerst entschieden hat. Soweit eine nicht mehr bestehende Abteilung entschieden hat, gelten für die Zuständigkeit die allgemeinen Bestimmungen.
6. Zuständigkeit nach Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht:
 - a) Im Falle einer Zurückverweisung ist die Abteilung des/der 1. Vertreters/Vertreterin zuständig.
 - b) Bei erneuter Zurückverweisung ist die Abteilung des/der 2. Vertreters/Vertreterin bei weiterer Zurückverweisung die Abteilung des dienstjüngsten mit Straf- oder Ordnungswidrigkeitensachen befassten Richters/Richterin zuständig.
 - c) Die Zuständigkeit für zurückverwiesene Sachen wird durch eine spätere Änderung des Geschäftsverteilungsplans nicht berührt; diese Sachen werden in der im Zeitpunkt der jeweiligen Zurückverweisung zuständigen Abteilung bis zur Endentscheidung weiterbearbeitet.

7. Ist ein Richter/eine Richterin nach §§ 22, 23 StPO ausgeschlossen, so greift die allgemeine Vertretungsregelung.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Es findet an nicht dienstfreien Werktagen ein richterlicher Bereitschaftsdienst zur Erledigung aller unaufschiebbaren Maßnahmen in Strafsachen, nach Polizeigesetz und in Unterbringungssachen in Form einer Rufbereitschaft, jeweils in der Zeit von jeweils 6.00 Uhr bis 7:30 Uhr und 15:30 Uhr bis 21.00 Uhr statt.
2. An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie dienstfreien Werktagen findet zur Erledigung unaufschiebbarer richterlicher Geschäfte ein richterlicher Bereitschaftsdienst in Form einer Rufbereitschaft statt. Er wird an diesen Tagen jeweils in der Zeit von *09:30 Uhr bis 10:30 Uhr* wahrgenommen.

In der Zeit von 06:00 Uhr bis 09:30 Uhr, sowie 10:30 bis 21:00 Uhr findet an diesen Tagen zudem ein richterlicher Bereitschaftsdienst zur Erledigung aller unaufschiebbaren Maßnahmen nach Polizeigesetz statt, der ebenfalls in Form einer Rufbereitschaft wahrgenommen wird.

3. Die Zuständigkeit zur Wahrnehmung des Eil- und Bereitschaftsdienstes nach Ziffern V.1. und V.2. ergibt sich aus der anliegenden Übersicht.
4. Ist der Eil- bzw. Bereitschaftsrichter krankheitsbedingt vertreten worden, so übernimmt er nach Genesung den nächsten Bereitschaftsdienst desjenigen, der ihn vertreten hat. Fällt der Bereitschaftsdienst in den Urlaub oder in dienstlich bedingte Abwesenheit des an sich zuständigen Richters, so obliegt diesem, sich insoweit mit dem Vertreter abzusprechen.

Hubert
Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

Meinen
Richterin am Amtsgericht

Schleif
Richter am Amtsgericht

Otte
Richter am Amtsgericht